# VERORDNUNG (EWG) Nr. 13/81 DES RATES

## vom 1. Januar 1981

## zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 58 und 59 der Beitrittsakte sehen für Griechenland die Festsetzung von Preisen vor, die von dem Niveau der gemeinsamen Preise abweichen. Nach Artikel 61 der Beitrittsakte werden diese Preisunterschiede durch Beitrittsausgleichsbeträge ausgeglichen.

Im Weinsektor finden die Artikel 58, 59 und 61 der Beitrittsakte bei Tafelweinen auf die Orientierungspreise Anwendung. Die einzigen Tafelweinarten, bei denen ein Preisunterschied festgestellt worden ist, sind die Arten R I und R II.

Artikel 107 der Beitrittsakte sieht die Möglichkeit vor, für die anderen Erzeugnisse, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird, Ausgleichsbeträge sowie deren Kriterien festzulegen. In demselben Artikel wird die Höhe der Ausgleichsbeträge für Likörweine direkt festgesetzt.

Die Ausgleichsbeträge sind dazu bestimmt, Störungen im Handel infolge von Preisunterschieden zu vermeiden. Daher ist die Anwendung von Ausgleichsbeträgen nicht erforderlich, wenn derartige Störungen nicht zu befürchten sind.

Wenn aufgrund von Artikel 67 der Beitrittsakte beschlossen wird, bei der Festsetzung der Erstattung im Handel zwischen Griechenland und Drittländern den Beitrittsausgleichsbetrag nicht zu berücksichtigen, so sollte dieser Vorteil nicht durch die Anwendung der Regel zunichte gemacht werden, nach der in diesem Handel die Ausfuhrerstattung um den Beitrittsausgleichsbetrag vermindert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung ist

— Neunergemeinschaft : die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt Griechenlands,

— Beitrittsausgleichsbetrag : die Ausgleichsbeträge, die im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland und zwischen dem letztgenannten Land und Drittländern Anwendung finden.

*Artikel 2*

Für Tafelweine der Arten R I und R II sowie für Weine in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit ihnen sind die Beitrittsausgleichsbeträge für jedes Wirtschaftsjahr gleich dem Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem für Griechenland festgesetzten Orientierungspreis.

*Artikel 3*

(1) Der Beitrittsausgleichsbetrag für neuen, noch in Gärung befindlichen Rotwein ist gleich dem für die Tafelweine der Art R I festgesetzten Betrag.

(2) Der Beitrittsausgleichsbetrag für Brennwein aus Rotwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 der Gemeinsamen Zolltarifs ist gleich 60 v. H. des Betrages für rote Tafelweine der Art R I.

(3) Der Beitrittsausgleichsbetrag für

— mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen blauen Weintrauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— konzentrierten oder nicht konzentrierten roten Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger der Tarifstellen 20.07 A I und B I des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— konzentrierten oder nicht konzentrierten roten Traubensaft (einschließlich Most) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen der Tarifstellen 20.07 A I und B I des Gemeinsamen Zolltarifs

ist gleich 90 v. H. des Betrages für Tafelwein der Art R I.

(4) Bei Likörwein ist der Beitrittsausgleichsbetrag gleich der am 1. Januar 1981 geltenden Ausgleichsabgabe gegenüber Drittländern.

*Artikel 4*

Im innergemeinschaftlichen Handel werden die Beitrittsausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen für die Ermittlung der Beitrittsausgleichsbeträge berücksichtigtes Preisniveau das höhere ist.

*Artikel 5*

Wird aufgrund von Artikel 67 der Beitrittsakte bei der Festsetzung der Ausfuhrerstattung im Handel zwischen Griechenland und Drittländern der Ausgleichsbetrag nicht berücksichtigt, so wird er von der in diesem Handel gewährten Ausfuhrerstattung nicht abgezogen.

*Artikel 6*

Der anwendbare Beitrittsausgleichsbetrag ist der am Tag der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Betrag.

*Artikel 7*

Wird für ein Erzeugnis ein Beitrittsausgleichsbetrag festgesetzt, der von der Erstattung bei der Ausfuhr nach Drittländern abgezogen werden muß, und ist die Erstattung niedriger als dieser Beitrittsausgleichsbetrag oder ist sie nicht festgesetzt, so kann bei der Ausfuhr eines solchen Erzeugnisses aus Griechenland nach einem Drittland die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Beitrittsausgleichsbetrag und der Erstattung oder gegebenenfalls dem Beitrittsausgleichsbetrag ist.

Ist für Ausfuhren nach einem oder mehreren Drittländern die Erstattung niedriger als der Beitrittsausgleichsbetrag oder ist sie nicht festgesetzt, so können bei der Ausfuhr aus Griechenland die notwendigen Maßnahmen vorgesehen werden, um die etwaige Erhebung des in Unterabsatz 1 genannten Betrages zu gewährleisten.

*Artikel 8*

Nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 [1] werden festgelegt:

a) die Einzelheiten für die Gewährung und die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge, so daß insbesondere etwaige Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden;

b) die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere

— die Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge,

— die Fälle der Anwendung von Artikel 7.

Die Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen können während der für erforderlich erachteten Zeit nach Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge angewandt werden.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. F. VAN DER MEI

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.